



Nummer: 50/2016
den 20. Mai 2016

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA
 ATU
 ATU/BA
 SOA 09. Juni 2016
 KSA
 JHA

Betreff: Wirtschaftliche Situation der Esslinger Beschäftigungsinitiative
(EBI) gGmbH
- Interfraktioneller Antrag der Freien Wähler, der CDU, der SPD
und der Grünen

Anlagen: 4

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Landkreis finanziert derzeit im Rahmen von § 67 SGB XII Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die neben anderen Sozialunternehmen auch von der EBI umgesetzt werden. Die Verbuchung erfolgt im Teilhaushalt 6, Ergebnishaushalt, bei der Produktgruppe 3110 (S31100702, Konto 43311000). Der Wegfall der Leistungen durch EBI hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Sozialhaushalt, da der Bedarf durch andere Leistungserbringer gedeckt wäre.

Sachdarstellung:

A. Die Esslinger Beschäftigungsinitiative Esslingen gGmbH (EBI) stellt die Situation wie folgt dar:

Die Esslinger Beschäftigungsinitiative gGmbH (EBI) wurde 1996 vom Verein Jugendhilfe gegründet.

Gesellschafter der EBI gGmbH sind seit Ende 2007:

- die Neue Arbeit gGmbH mit Sitz in Stuttgart,
- das Berufsbildungswerk Waiblingen und
- der Kreisdiakonieverband Esslingen.

Mit Schreiben vom 24.08.2015 haben die Gesellschafter der EBI gegenüber der Landkreisverwaltung und dem Jobcenter die finanzielle Situation und die aus ihrer Sicht hierfür ursächlichen Faktoren geschildert (Anlage 2).

Am 16.10.2015 fand ein Gespräch zwischen den Gesellschaftern, der Geschäftsführung der EBI, Vertretern des Jobcenters und der Landkreisverwaltung statt. In diesem Gespräch wurden die Problemlagen und die Forderungen der EBI ausführlich diskutiert.

Als wesentliche Gründe der finanziellen Lage werden folgende Ursachen angegeben:

1. Der **Wechsel der Zuständigkeiten der Eingliederungsleistungen** von der kommunalen Ebene auf die Bundesebene im Rahmen der gesetzlichen Reformen 2005.
Aus Sicht von EBI führten die Reformen seit 2005, wie die sog. Instrumentenreform, zu einem Rückgang der Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II von 480 AGHs in 2006 auf 37 AGHs in 2015. Der damit verbundene Rückgang der Zuschüsse konnte von EBI nicht mehr ausgeglichen werden.
2. **Einschränkungen durch die Arbeitsmarktreformen.**
Nach § 16 d Abs. 6 SGB II dürfen erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb von 5 Jahren nicht länger als 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt werden. Außerdem würden durch die Festlegung von Kriterien (§ 16 d Abs. 1 SGB II) für die zu verrichtenden Tätigkeiten Qualitätsmaßstäbe vorgegeben, welche die flexible und passgenaue Beschäftigung hemmten. Außerdem bereite EBI die zunehmenden Anforderungen an die Ausschreibung von personenbezogenen Hilfen und soziale Dienstleistungen erhebliche Probleme.
3. **Keine Erstattung von Regiekosten** bei Eingliederungszuschüssen und sonstigen geförderten Arbeitsverhältnissen (§ 16 e SGB II) von öffentlichen Trägern.
4. **Keine adäquaten Hilfen für Menschen mit psychischen Problemen und Suchtproblemen.**

Nach Auffassung der Gesellschafter und der Geschäftsführung sind diese Rahmenbedingungen ursächlich dafür, dass die Aufwendungen nicht mehr kostendeckend finanziert werden können.

Folgende Maßnahmen seien in der Vergangenheit laut EBI ergriffen worden:

1. Finanzielle Unterstützung über 10 Jahre im Gesamtbetrag von 600.000 EUR durch den Notfonds des Diakonischen Werks und die Gesellschafter in Form eines „verlorenen Zuschusses“.
2. In den vergangenen 3 Jahren unterstützte die Landeskirche durch sog. Beschäftigungsgutscheine die verschiedenen Leistungserbringer im Gesamtbetrag von 1,0 Mio. EUR. EBI partizipiert hier mit insgesamt 80.000 EUR.
3. Zuwendungen aus der Weihnachtsspendenaktion der Esslinger Zeitung und sonstige Spenden, deren Höhe uns nicht bekannt sind.
4. Die Gehälter der Beschäftigten lägen unter den Eingruppierungen nach TVöD. Außerdem hätten die Beschäftigten in der Vergangenheit auch auf Lohn verzichtet. Konkrete Zahlen wurden jedoch nicht genannt.

Mit Schreiben vom 19.11.2015 erging eine schriftliche Stellungnahme des Jobcenters. Die Landkreisverwaltung antwortete der EBI mit Schreiben vom 25.11.2015 (Anlagen 3 und 4).

B. Forderungen seitens der EBI gegenüber dem Jobcenter und dem Landkreis

Gegenüber dem Jobcenter bringt die EBI zum Ausdruck, dass sie sich mehr Planungssicherheit durch Vereinbarungen über Fördervolumen und Platzzahlen vorstellt. Als möglichen Lösungsansatz sieht EBI eine Erhöhung der Anzahl von Arbeitsgelegenheiten und die Auszahlung des bewilligten Fördervolumens unabhängig von der Belegung der genehmigten Plätze. Ein konkretes Volumen wurde dabei nicht benannt.

Außerdem wird die Übertragung von Geldern als freie Förderung u. a. auch für Arbeitshilfen vorgeschlagen.

Den Landkreis sieht die EBI in der Zuständigkeit, den Rechtsanspruch nach SGB XII auch für Bedürftige mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen zu verwirklichen.

Als weitere dringende Aufgabe des Landkreises wird die Bedarfsdeckung für Sprachförderung und die Qualifizierung von Flüchtlingen am Arbeitsmarkt gesehen.

Die EBI wünscht sich eine institutionelle Förderung als einziges soziales Beschäftigungsunternehmen, das nicht durch andere zusätzliche Finanzierungen abgesichert ist.

C. Stellungnahme des Jobcenters und der Landkreisverwaltung zu den Forderungen von EBI

Das Jobcenter und der Landkreis sind an einer guten Zusammenarbeit mit allen Trägern interessiert, die die Integration der arbeitslosen Menschen im Landkreis

Esslingen unterstützen. Dies gilt selbstverständlich auch uneingeschränkt für das Sozialunternehmen EBI.

1. Anteiliger Einsatz der Eingliederungsmittel für arbeitsmarktferne und arbeitsmarktnahe Leistungsberechtigte des Jobcenters gemäß §§ 16 ff. SGB II

Die verschiedenen Förderinstrumente mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit verfolgen je nach persönlicher Situation der Leistungsberechtigten sehr differenzierte Ansätze. Das Jobcenter setzt darauf, dass entsprechend der integrationsnahen bzw. komplexen Profillagen individuelle Handlungsstrategien vereinbart und ggf. durch Einsatz passender Förderinstrumente unterstützt werden. Dies bedeutet, dass Leistungsberechtigte im Interesse auf Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt solange über die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten gefördert werden, bis das Ziel der beruflichen Integration erreicht ist. Umgekehrt erhalten marktnahe Arbeitsuchende im Wesentlichen ausschließlich Leistungen aus dem sogenannten Vermittlungsbudget. Es werden z. B. keine Aktivierungsmaßnahmen angeboten, Arbeitgeber erhalten auch keine Lohnkostenzuschüsse bei Einstellung dieser Personen.

Mit diesem Handlungsansatz setzt das Jobcenter in besonderer Weise die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele des SGB II um: Jeder Leistungsberechtigte soll die Hilfe bekommen, die er benötigt.

2. Platzzahl für Arbeitsgelegenheiten (AGH) und Auszahlung der vereinbarten Maßnahmenkostenpauschale

Es ist verständlich, dass aus Sicht der EBI eine höhere Planungssicherheit für die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gewünscht wird. **Die Vereinbarung eines bestimmten Fördervolumens und eine feste Platzzahl sind jedoch rechtlich nicht möglich.** Eine Garantie und somit absolute Planungssicherheit für den AGH-Träger kann es nicht geben, da die AGH-Zuweisung eine **individuelle Leistung** ist. Diese orientiert sich am Bedarf des jeweiligen Kunden und erfolgt dann, wenn kein anderes Eingliederungsinstrument vorrangig einzusetzen ist („Ultima Ratio“).

Mit der AGH-Bewilligungsrunde 2016 wurde die Platzzahl für EBI auf 62 AGHs erhöht. Rückblickend hat sich gezeigt, dass trotz aller Anstrengungen seitens des Jobcenters im Jahresverlauf nicht alle genehmigten Plätze belegt werden konnten.

Gründe für die (zeitweilige) Unterbelegung sind, dass es Langzeitarbeitslose mit dem entsprechenden individuellen Bedarf für die Maßnahmenangebote der EBI nicht in diesem Umfang gibt (u. a. guter Arbeitsmarkt, Vorrangigkeit anderer Instrumente, Erfüllung der Begrenzung 24 Monate AGH in 5 Jahren).

Eine Auszahlung der Maßnahmenkostenpauschale für Arbeitsgelegenheiten ist nach den für das Jobcenter geltenden Weisungen nur für tatsächlich besetzte Plätze möglich.

3. Einsatz des Instrumentes „freie Förderung“

Mit der freien Förderung bestehen im Rahmen eines „Erfindungsrechts“ flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung. Sie kommt jedoch erst dann zum Einsatz, wenn die Basisinstrumente oder eine Kombination dieser Instrumente nicht zum Tragen kommen und auch Dritte nicht zuständig sind. Dies zeigt, dass der **Spielraum der freien Förderung im SGB II begrenzt** ist. Der individuelle Bedarf des Einzelnen spielt die entscheidende Rolle bei den Eingliederungsleistungen. Dies erschwert die Einrichtung von Maßnahmen mit mehreren Teilnehmern deutlich. Eine Einrichtung von Gruppenmaßnahmen (die den oben genannten Ansprüchen genügen) ist zwar grundsätzlich möglich, sie unterliegt jedoch dem Vergaberecht. **Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausgeschrieben werden.** Eine Ausnahme bildet hier nur die Projektförderung, bei der Projekte durch Drittmittel finanziert werden und dadurch für das Jobcenter wirtschaftlicher sind als vergleichbare Angebote am Markt. Ein konkreter Bedarf für eine freie Förderung ist aktuell nicht gegeben.

4. Verwirklichung des Rechtsanspruchs nach SGB XII auch für Bedürftige mit psychischen und Suchterkrankungen

Neben der Förderung von psychisch und/oder an Sucht erkrankten Menschen durch das Jobcenter oder das Kreissozialamt kommt eine Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII in Betracht, sofern nicht vorrangige Rehabilitationsträger zuständig sind. **Für diesen Personenkreis wurde im Landkreis eine Versorgung im Rahmen der Gemeindepsychiatrischen Verbände (GPV) aufgebaut und kontinuierlich ausgebaut.** Die flächendeckende Beratung und Betreuung erfolgt durch die Sozialpsychiatrischen Dienste, die Psychosozialen Beratungsstellen sowie durch tagesstrukturierende Angebote (Tagesstätten, Werkstätten etc.), in denen der Personenkreis die erforderliche Hilfe und Unterstützung erhält. **Planungen und Weiterentwicklungen in diesem Bereich erfolgen immer in Abstimmung mit den GPV, durch Beratung im Psychiatriearbeitskreis und entsprechender Beschlussfassung im Sozialausschuss.**

5. Sprachförderung und Förderung der beruflichen Integration für Flüchtlinge

Der Spracherwerb, die berufliche Integration und weitere Teilbereiche wie Gesundheit, Erziehung und Bildung, das Wohnen und gesellschaftliche Teilhabe der Flüchtlinge sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Konzeption zur Integration dieser Menschen. Darin werden auch die Anregungen im Rahmen der Beschäftigungshilfen, die von der EBI erarbeitet wurden, berücksichtigt. Die freien Träger bzw. die Sozialunternehmen werden bei der konzeptionellen Umsetzung entsprechend beteiligt. Um die Zielsetzungen der Integrationsplanung zu erreichen, ist der Verwaltung die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern sehr wichtig.

6. Institutionelle Förderung von EBI als einziges soziales Beschäftigungsunternehmen, das nicht durch zusätzliche Finanzierungen abgesichert ist

Das Jobcenter erbringt nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 35 SGB III Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Das Jobcenter kann danach u. a. Leistungen zur Aktivierung, zur Berufsausbildung zur beruflichen Weiterbildung, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erbringen. Der originäre Leistungskatalog des SGB II sieht insbesondere die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Arbeitsgelegenheiten und die Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse an Arbeitgeber vor. Eine institutionelle Förderung ist durch das Jobcenter nicht möglich. **Der Landkreis kann für die Beschäftigung von Menschen oder deren Eingliederung in Arbeit keine institutionelle Förderung erbringen.**

Im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII bietet der Landkreis jetzt bereits 20 Arbeitsplätze für besonders benachteiligte Menschen an.

7. Zusammenfassung

Die Gesetzgebung im Bereich des Sozialrechts hat sich in den letzten 11 Jahren maßgeblich weiterentwickelt. Aktuell steht das 9. Änderungsgesetz zum SGB II an. Die Verwaltung ist grundsätzlich in all ihrem Handeln an die Gesetzgebung gebunden. Zeitgleich haben sich auch die Gesellschaft und der Arbeitsmarkt deutlich gewandelt. Dies macht es für alle freien Träger erforderlich, sich den neuen Gegebenheiten und den damit verbundenen Herausforderungen zu stellen sowie das eigentliche unternehmerische Konzept, die Kernkompetenz und das Maßnahmenangebot ständig weiterzuentwickeln und zu qualifizieren. Mit der Zielsetzung einer wirtschaftlichen Unternehmensführung ist dabei gleichzeitig sicherzustellen, welche Deckungsbeiträge gegeben sein müssen, damit das Bestehen eines Unternehmens nachhaltig gesichert ist. Dies gilt auch für alle Sozialunternehmen.

Im Gefüge der Sozialunternehmen hat sich die EBI im Landkreis über viele Jahre eine respektable Position erarbeitet. Die unternehmerische Weiterentwicklung vor dem Hintergrund der aktuellen Gegebenheiten war eine Herausforderung für EBI.

Ein Weiterbestehen der EBI ist sowohl dem Landkreis als auch dem Jobcenter ein Anliegen. Die von der EBI vorgebrachten Forderungen sind jedoch, wie erläutert, rechtlich und tatsächlich nicht möglich.

8. Perspektiven

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die Bundesagentur für Arbeit haben im Februar 2016 vorgeschlagen, den sozialen Arbeitsmarkt weiter auszubauen, um bei Langzeitarbeitslosen die aufgrund gesundheitlicher und anderer individueller Probleme ein Vermittlungshemmnis haben, wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. In einem gemeinsamen Positi-

onspapier verweisen die Träger der Jobcenter auf die Notwendigkeit von mehr Angeboten öffentlich geförderter Beschäftigung und einfacheren Regeln. Im Grunde wird damit auch das Kernanliegen der EBI gestützt, die einer der Anbieter öffentlich geförderter Beschäftigung im Landkreis ist.

Aktuell ist auf Bundesebene das Integrationsgesetz im Entstehen. Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist beabsichtigt, 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln zu schaffen, sogenannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM). Ziel ist eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens. Anteilig bedeutet dies für den Landkreis Esslingen voraussichtlich eine größere Zahl neuer AGHs, für die Leistungserbringer erforderlich sind. Die EBI dürfte als Träger mit großer Erfahrung bei der Durchführung niedrighschwelliger Arbeitsangebote zum Kreis potentieller Anbieter gehören.

Auf Bundesebene befindet sich derzeit ein Integrationskonzept in Vorbereitung. Anschlussfähig an dieses Gesetz ist die von der Verwaltung vorgelegte Integrationskonzeption. Eine daraus abzuleitende Integrationsplanung ermöglicht es u. a. auch, Maßnahmen hinsichtlich des Erlernens der deutschen Sprache sowie der Integration in den Arbeitsmarkt an freie Träger zu übertragen. Geeignete Sozialunternehmen sind dabei wichtige Partner für den Landkreis und das Jobcenter. Die Entscheidung über die Vergabe der Integrationskurse liegt jedoch beim BAMF und nicht beim Landkreis und Jobcenter.

Der Landkreis Esslingen hat sich im Rahmen der „Neuen Bausteine der Eingliederungshilfe und Wohnungslosenhilfe“ mit einem innovativen Konzept für Menschen mit Bedarfen nach § 67 SGB XII beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg beworben. Auch hier werden, sofern eine Zusage erfolgt, geeignete Kooperationspartner benötigt.

Heinz Eininger
Landrat